
Weisungen über die Schulhaus- und Zimmerordnung

Grundlagen

¹ Die rechtliche Grundlage bilden das Mittelschulgesetz, SRSZ 623.110, und die Mittelschulverordnung, SRSZ 623.111.

1. Einleitung

¹ Die Schulgemeinschaft ist Gast in den Schulhäusern. Es soll mit den Einrichtungen sorgfältig umgegangen werden. Vertrauen, gegenseitiges Verständnis und Wohlwollen sind die Grundlagen der Schulgemeinschaft. Das Verhalten richtet sich nach den üblichen Regeln des Anstandes und der Vernunft.

2. Unterrichtsbesuch

¹ Als Grundsatz gilt, dass der Besuch des Unterrichts und der Schulanlässe und somit der Besuch jeder einzelnen Lektion obligatorisch sind.

² Für Absenzen und Dispense gilt das Reglement über Absenzen und Dispense, SRKSA 400.10.

3. Bekleidung

¹ Die Bekleidung soll dem Zweck der Schule als Arbeitsort angemessen sein. Aus hygienischen Gründen ist es verboten, im Schulhaus barfuss zu gehen.

4. Versicherungen

¹ Es besteht keine Versicherung für die Schülerinnen und Schüler. Krankheit und Unfall müssen privat versichert werden.

² Das Baden im See ausserhalb des Unterrichts geschieht auf eigene Verantwortung.

5. Fach- und Klassenzimmer

¹ Im Fach- bzw. Klassenzimmer soll eine einladende, ruhige Lernatmosphäre herrschen. Zu den Einrichtungen wird Sorge getragen.

² Die Ausschmückung des Klassenzimmers im Schulhaus Nuolen geschieht unter Mitwirkung der Klassenlehrperson und nach den Vorgaben des Hauswarts. Es ist selbstverständlich, dass die Art des Wandschmucks Anstand und Würde nicht verletzt.

³ Die einzelnen Schülerinnen und Schüler sind für die Ordnung (leere Tische und Ablageflächen, freie Bodenfläche, aufgeräumte Gestelle, gereinigte Wandtafel, "aufgestuhlt" nach Wunsch des Hauswarts, PET-Flaschen und sonstiger Abfall in die dafür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt) verantwortlich. Die Koordination erfolgt durch den Ordnungschef, die Klassenlehrperson oder die Fachlehrperson.

⁴ Fachlehrpersonen, die in einem fremden Zimmer unterrichten (z.B. Schwerpunktfach, Ergänzungsfach, fremdes Fachzimmer usw.) stellen sicher, dass das Zimmer ordentlich verlassen wird.

⁵ Für Essen und Trinken stehen nur die dafür bezeichneten Räume zur Verfügung. In den Unterrichtsräumen und an den PC-Stationen sind Essen und Trinken nicht gestattet. Ausnahme: Wasser in einer geschlossenen Flasche.

⁶ Es darf kein Geschirr aus der Mensa in die Unterrichtsräume mitgenommen werden.

⁷ Mäntel, Jacken, Sportkleider und Velo- bzw. Motorradhelme werden an den Garderobenständen im Korridor bzw. in den Garderobenschränken (Spind) bzw. Gestellen deponiert.

⁸ Mobile Kommunikationsmittel (Mobilephone, Smartphone, Tablets, Netbooks, Notebooks, etc.) sind in den Unterrichtsräumen nur für Unterrichtszwecke eingeschaltet.

6. Räume und Lift

¹ Die Schülerinnen und Schüler dürfen alle Räume und Einrichtungen, die dem Schulzweck dienen, während der normalen Öffnungszeiten, werktags von 07.00 – 18.00 Uhr, benützen.

² Alle sind dafür besorgt, dass Ordnung herrscht und Zeitungen und Abfälle entsorgt werden.

³ Der Lift und die Dachflächen stehen der Schülerschaft nicht zur Verfügung.

7. Unterrichtsfreie Zeit

¹ In der unterrichtsfreien Zeit können die Unterrichtsräume, die PC-Stationen, die Bibliothek, das Foyer, die Mensa und besonders bezeichnete Spiel- sowie Aufenthaltsräume benützt werden. Der Unterricht darf dabei nicht gestört werden. Die Schulleitung und die Fachvorstände können Ausnahmen vorsehen.

² Die in den Unterrichtsräumen installierten elektronischen Geräte (PC, Smartboard, DVD-Player usw.) dienen ausschliesslich Unterrichtszwecken.

8. Computerspiele

¹ An den schuleigenen Computer- und Beamerstationen darf generell nicht gespielt werden. Es ist verboten, Spiele zu installieren oder vom Internet herunterzuladen.

² Wer die Anlagen missbräuchlich verwendet, wird bestraft und trägt allfällige Kosten. Es gilt der Daten- und Persönlichkeitsschutz (vgl. Weisungen über die IT-Sicherheit an der Kantonsschule Ausserschwyz, SRKSA 600.10).

9. Persönlichkeitsschutz

¹ Schülerinnen und Schüler dürfen während des Unterrichts bzw. an Schulanlässen ohne Einwilligung der betroffenen Personen keine Bilder, Film und Tonaufnahmen von Mitschülerinnen, Mitschülern und Lehrpersonen erstellen.

² Bilder, Film und Tonaufnahmen von Schülerinnen, Schülern und Lehrpersonen können während des Unterrichts bzw. an Schulanlässen durch von der Schule autorisierte Personen erstellt und mit Bewilligung der Schulleitung im Interesse der Schule veröffentlicht werden.

10. Fahrräder und Motorräder

¹ Alle Transportmittel werden an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt.

11. Rauchen

¹ Das Schul- und Sportgelände ist grundsätzlich rauchfrei. Das gilt auch für e-Zigaretten. Die Raucherzonen auf dem Gelände sind entsprechend bezeichnet (Weisungen über die Raucherzonen der Kantonsschule Ausserschwyz, SRKSA 700.30).

² Das Konsumieren und die Aufbewahrung von CBD-Hanf ist auf dem gesamten Schulareal in Pfäffikon und Nuolen verboten.

12. Alkohol und Drogen

¹ Das Mitbringen und der Konsum von Alkohol und anderen Drogen sowie der Handel damit sind auf dem ganzen Schulareal in Pfäffikon und Nuolen verboten. Über Ausnahmen zum Konsum von Alkohol bestimmt die Schulleitung.

13. Massnahmen

¹ Wer gegen diese Weisung verstösst, kann disziplinarisch nach dem Mittelschulgesetz, SRSZ 623.110, bestraft werden.

² Die Kosten für den Ersatz bzw. die Reparatur von Sachbeschädigungen durch die Benutzer werden in Rechnung gestellt.

³ Die Schulleitung, die Lehrerschaft oder der Hauswart kontrollieren, ob die Unterrichtsräume in Ordnung sind. Wenn etwas zu beanstanden ist, wird die Klasse darüber informiert. Die Schulleitung kann disziplinarische Massnahmen anordnen.

Die Schulleitung

genehmigt an der Schulleitungssitzung vom 11. Juni 2014.
revidiert an der Schulleitungssitzung vom 21. November 2018